

An die
Mitglieder des
Rechtsausschusses

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT

Die Fraktion FREIE WÄHLER hat mit Schreiben vom 25. April 2022 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Besitz kinderpornographischer Inhalte nach § 184 b Abs. 3 StGB“.

Begründung:

Nach § 184b StGB sind die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Inhalte strafbar und die zu erwartende Strafe für die Handlungen nach § 184b Abs. 1 StGB seit der Gesetzesänderung zum 1. Juli 2021 mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren strafbewehrt. Nach § 184b Abs. 3 StGB ist auch das Abrufen, die Besitzverschaffung und der Besitz selbst von kinderpornographischen Inhalten mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren unter Strafe gestellt.

Insbesondere der Besitz von kinderpornographischen Inhalten hat in der Praxis eine erhebliche Bedeutung und stellt die Ermittlungsbehörden vor große Herausforderungen, da die Versendung von Nachrichten, z. B. mit Ton- und Bildmaterial, über soziale Medien und Nachrichtendienste mit entsprechendem Inhalt unter Kindern und Jugendlichen auf den Schulhöfen in Rheinland-Pfalz zunimmt. Wird das einschlägige Bildmaterial im Folgenden von Kindern und Jugendlichen an Erwachsene, etwa an Lehrer oder Eltern, versendet, von diesen heruntergeladen oder anderweitig gesichert, erfüllen diese den objektiven Tatbestand des § 184b Abs. 3 StGB. Auch werden die Bilder in der Regel beim Betrachten im Internet automatisch im Cache-Speicher des Computers oder Mobiltelefon gespeichert, was bereits zum Besitz im Sinne der Vorschrift führt, auch wenn die Speicherung nicht bewusst manuell erfolgte. Wollen die betreffenden Erwachsenen nun die kursierenden kinderpornographischen Inhalte bei der Polizei zur Anzeige bringen, um die wahren Täter einer Strafverfolgung zuzuführen, werden sie leider mit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen sie selbst konfrontiert. Zwar fehlt es regelmäßig daran, dass kein willentlicher Besitz erlangt wurde, wenn die Daten dem Betroffenen ungefragt zugesandt wurden, doch allein der Vorwurf des Besitzes und gegebenenfalls der Verbreitung

von Kinderpornographie wiegt schwer. Ein Strafverfahren ist belastend. Bereits der Verdacht kinderpornographische Inhalte zu besitzen, kann zudem erhebliche Auswirkungen auf Beruf, Familie und Sozialleben haben. Eine spätere Einstellung des Verfahrens oder gerichtlicher Freispruch können die Schäden nur selten vollständig beseitigen und das soziale Umfeld nachhaltig belasten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung, welche Erkenntnisse die Ermittlungsbehörden in Rheinland-Pfalz im Umgang mit § 184b Abs. 3 StGB und der oben geschilderten Problematik gewonnen haben. Insbesondere bitten wir auch um Berichterstattung zur strafrechtlichen Ermittlungspraxis und möglichen Bestrebungen auf Bundesebene § 184b StGB nochmals zu überarbeiten.